

28.11.01

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes
und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen
Marktorganisation**

TOP 34 der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Ziffer 52 und Ziffer 59 a) hh):

Die Worte „das Einschlagprogramm“ sind zu streichen.

Begründung:

Der Begriff „Einschlagprogramm“ ist nicht eindeutig definiert und wird kaum noch verwendet. Er sollte daher nicht neu in das Agrarstatistikgesetz aufgenommen werden. Für die Anwendung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes kann bzw. muss ohnehin auf den Ist-Einschlag des vorangegangenen Jahres zurückgegriffen werden.

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001